

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 08.04.2026**

TOP 10

Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Kosten bzgl. der theoretischen Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen des Quereinstiegsprogramms

A. Problem

Seit 2020 wird durch den Senator für Kinder und Bildung das Quereinstiegsprogramm für fachnah vorqualifizierte Personen (z.B. mit einem Hochschulabschluss mit Haupt- oder Nebenfach Pädagogik, Logopäd:innen, Kunsttherapeut:innen, berufserfahrene sozialpädagogische Assistent:innen und Kinderpfleger:innen uvm.) angeboten, über das die Teilnehmenden innerhalb von 9-12 Monaten zur Übernahme einer Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen in Bremen qualifiziert werden. Die Teilnehmenden sind während des Programms in einer Kindertageseinrichtung angestellt und absolvieren berufsbegleitend eine theoretische Qualifizierung bei einem geeigneten Bildungsträger.

B. Lösung

Für Mai 2026 ist der Start eines weiteren Durchgangs des Quereinstiegsprogramms geplant.

Die Refinanzierung der Kosten für die theoretische Qualifizierung soll in Form von Zuwendungen nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Förderrichtlinie sowie der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) erfolgen, um hierüber die notwendige Anbieterneutralität zu gewährleisten, Transparenz sicherzustellen sowie die Fördermittel zielgerichtet und rechtssicher zu verteilen.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die notwendigen Mittel für die Zuwendungsgewährung sind über das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG, Handlungsfeld 3) abgedeckt.

D. Beteiligung / Abstimmung

Die Förderrichtlinie wurde den Kita-Trägern in der AG nach §78 SGB VIII zur Kenntnis gegeben. Zudem soll die Förderrichtlinie der Deputation für Kinder und Bildung in der Sitzung am 10.03.2026 zur Kenntnis gegeben werden.

E. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

F. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die als Anlage beigefügte Förderrichtlinie zur Kenntnis.

Anlage:

- Förderrichtlinie Quereinstiegsprogramm

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (hier: im Rahmen des Weiterqualifizierungsprogrammes „Quereinstiegsprogramm“) in der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG)

(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung - „Quereinstiegsprogramm“)

Vom 12. Januar 2026

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und zuletzt am 28. August 2025 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch den Senator für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über den Senator für Kinder und Bildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen. Die Refinanzierung der Kosten für die theoretische Qualifizierungsmaßnahme erfolgt in Form von Zuwendungen und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Der Senator für Kinder und Bildung entscheidet auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden können theoretische Qualifizierungsmaßnahmen, die für eine Weiterqualifizierung von Personen mit fachnaher inländischer Vorqualifikation zur Gruppenleitung in einer Kindertagesstätte in Bremen im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung und den zeitlichen Aufbau geeignet sind. Die Einstufung nimmt das Referat 31 des Senators für Kinder und Bildung vor.

Die „Eckpunktevereinbarung der Kita-Trägervertretungen mit dem Senator für Kinder und Bildung zur Personalgewinnung vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der institutionellen Kindertagesbetreuung“ in der jeweils geltenden Fassung dient hierbei als Orientierung.

2.2. Gefördert werden kann eine solche theoretische Qualifizierungsmaßnahme für Personen

a) mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik

- Diplom- (Universität)
- Magister- (Universität)
- Diplom (FH)
- Masterabschlüsse
- Bachelorabschlüsse
- Lehrkräfte mit Abschluss: 1. Staatsexamen, Bachelor, Master

Der Universitäts- oder Fachhochschulabschluss muss an einer Universität oder Fachschule in Deutschland erworben worden sein oder bei einem im Ausland erworbenen Abschluss in Deutschland als gleichwertig anerkannt worden sein.

b) mit einem fachnahen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss oder einer der nachfolgenden Berufsausbildungen

- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut oder -therapeutin
- Diakon oder Diakonin
- Ergotherapeut oder Ergotherapeutin
- Hebammen/Entbindungspfleger oder Entbindungspflegerin
- Kinderkrankenschwester/-pfleger oder Kinderkrankenpflegerin
- Kunstpädagogin oder Kunstpädagogin
- Logopäde oder Logopädin
- Motopäde oder Motopädagogin
- Musikpädagogin oder Musikpädagogin
- Physiotherapeut oder Physiotherapeutin
- Sportpädagogin oder Sporttherapeutin
- Theaterpädagogin oder Theaterpädagogin

Der Universitäts- oder Fachhochschulabschluss muss an einer Universität oder Fachschule in Deutschland erworben worden sein oder bei einem im Ausland erworbenen Abschluss in Deutschland als gleichwertig anerkannt worden sein. Die Einordnung der fachlichen Nähe dieses Universitäts- oder Fachhochschulabschlusses obliegt dem Senator für Kinder und Bildung.

c) mit einem Abschluss als

- staatlich anerkannter Kinderpfleger oder staatlich anerkannte Kinderpflegerin
- sozialpädagogische Assistenz
- Sozialassistentin,

sofern sich die Person zuvor in fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt und regelmäßig an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat sowie als überdurchschnittlich befähigt beurteilt wurde.

- 2.3. Vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027 werden bis zu 48 Teilnehmerinnen und Teilnehmer neu gefördert, die eine theoretische Qualifizierungsmaßnahme nach Nummer 2.1 im Rahmen eines berufsbegleitenden Quereinstiegs absolvieren. Über eine Anpassung der Anzahl in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Senator für Kinder und Bildung.

3. Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger, Voraussetzungen für die Bewilligung

- 3.1. Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger sind der Eigenbetrieb „KiTa Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen, freigemeinnützige Träger, gemeinnützige Elternvereine und sonstige nach § 18 i.V.m. § 8 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen mit gültiger Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, bei denen die Personen nach Nummer 2.2 den praktischen Teil der Qualifizierungsmaßnahme absolvieren.
- 3.2. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Zielsetzungen der §§ 22, 22a und 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie der §§ 10 und 10a des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) entsprechen.
- 3.3. Damit eine Förderung erfolgen kann, muss der zur Durchführung der theoretischen Qualifizierungsmaßnahme ausgewählte Bildungsträger die Voraussetzungen als anerkannte Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 4 des Weiterbildungsgesetzes (WBG) erfüllen.
- 3.4. Der Bildungsträger muss gewährleisten, dass die Durchführung der theoretischen Qualifizierungsmaßnahme innerhalb der Stadtgemeinde Bremen erfolgt.
- 3.5. Förderfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1. Die Zuwendungen werden als Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 4.2. Die Zuwendung dient zur Deckung der angemessenen Kosten für die Durchführung der theoretischen Qualifizierungsmaßnahme nach Nummer 2.1. Die Zuwendung umfasst das Teilnahmeentgelt für den Unterricht, die Prüfungsgebühren (inkl. der Gebühren für einen Nachholtermin sowie der Gebühren für einen möglichen Wiederholungsversuch pro Teilnehmerin oder Teilnehmer) sowie alle Unterrichts- und Lernunterlagen.

Darüberhinausgehende Kosten werden nicht übernommen. Der Förderbetrag für einen Kurs mit 24 Teilnehmenden darf die Gesamtsumme von 64.000 Euro nicht überschreiten.

5. Verfahren

- 5.1. Bewilligungsbehörde ist der Senator für Kinder und Bildung.
- 5.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.
- 5.3. Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.4. Für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme gelten folgende Regelungen:
 - a) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Weiterbildungsmaßnahme die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schulungsplätze, entscheidet der Senator für Kinder und Bildung in Reihenfolge des Einganges der geeigneten Bewerbungen.
 - b) Die bezuschussten Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den selbständig herbeigeführten Abbruch der Ausbildung einer geförderten Fachkraft unverzüglich an den Senator für Kinder und Bildung zu melden. Dies gilt auch bei (vorzeitigem) Bestehen der Qualifizierungsmaßnahme einschließlich des schulischen und praktischen Abschnitts. Eine Nachbesetzung des Qualifizierungsplatzes ist grundsätzlich nur in den ersten drei Monaten nach Maßnahmenbeginn im laufenden Qualifizierungsverfahren möglich.
 - c) Wird das Qualifizierungsziel innerhalb der Maßnahme trotz eines zulässigen Wiederholungsversuchs nicht erreicht oder kann es aus anderen Gründen nicht mehr erreicht werden, ist die Maßnahme zu beenden. Der Senator für Kinder und Bildung ist unverzüglich zu informieren. Eine Teilnahme an einer weiteren Maßnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung zulässig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis

- a) Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 VV zu § 44 LHO insbesondere Listen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ihrem Qualifizierungsstatus vorzulegen (Abschluss-erfolg bzw. Abbruch). Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 6 Monate nach Abschluss/ Abbruch der Qualifizierung bei dem Senator für Kinder und Bildung einzureichen.
- b) Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung

ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzuzahlen.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Bremen, 12. Januar 2026

Der Senator für Kinder und Bildung